

## Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No 344.) Regularis wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten. Vom 28ten Februar 1816.

**W**egen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten, haben bisher theils nur sehr unvollständige, theils gar keine Grundsätze bestanden, und es ist daher beschlossen worden, jetzt, bei der definitiven Organisation der Verwaltungs- Behörden des Staats, diesem wesentlichen Mangel abzuhelfen.

Zu dem Ende wird hiermit Folgendes festgesetzt:

## §. 1. Von den Diäten.

- 1) Die Diäten sind lediglich als eine Vergütung der Mehrkosten zu betrachten, welche der Aufenthalt außerhalb des Wohnorts verursacht, und gelten daher nur so lange, als das aufgetragene Geschäft auswärts dauert, es sey denn, daß die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihrem Verhältnisse zu keinen Dienstleistungen verpflichtet ist, als in welchem Falle die reglementmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der kommissarischen Arbeiten am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts statt finden müssen.
- 2) Angestellte Staatsbeamte, welche Gehalt beziehen, oder auch ohne denselben bei einer Verwaltungsbehörde auf Beförderung arbeiten, sind verpflichtet, jeden Auftrag an ihrem Aufenthaltsorte ohne weitere Vergütung auszurichten, daher auch für dieselben in solchen Fällen, wo ihnen eine auswärtige Beschäftigung angewiesen ist, die Diäten sofort aufhören, als sie an ihren Wohnungsort zurückkehren, und müssen sie dann die etwa mitgebrachten Arbeiten ex officio vollenden.
- 3) Offizianten, als z. B. Laudrätbe und Baubedienten, welche für einen gewissen Bezirk angestellt sind, müssen die in ihrem Wirkungskreise vor-

Jahreans 1816.

D

fallen-